



Marktgemeinde

Telefon: (0 43 56) 2555-0

Telefax: (0 43 56) 2555-40

E-mail:

lavamuend@ktn.gde.at

LAVAMÜND

MARKTORDNUNG

für die Marktgemeinde Lavamünd

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 28. Mai 2004, Zahl: 828/5/2004, mit der eine Marktordnung für die Marktgemeinde Lavamünd erlassen wird
Gemäß §§ 286, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F., wird verordnet:

I. ABSCHNITT GELTUNGSBEREICH DER MARKTORDNUNG

§ 1

- 1) Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen in der Marktgemeinde Lavamünd, einschließlich der Gelegenheitsmärkte gemäß § 286 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994.
- 2) Auf Gelegenheitsmärkte finden die Bestimmungen des Abschnittes II nur nach Maßgabe des § 24 sinngemäß Anwendung.

II. ABSCHNITT 1. MARKTTAGE, MARKTGEBIETE UND WIDMUNG VON MÄRKTEN

§ 2

Jahrmärkte:

- a) Am 17. Jänner, auch Sonntag (Anton) in Ettendorf
- b) Am 12. März, wenn Sonntag, folgenden Montag (Gregor) in Lavamünd
- c) Am 25. April, auch Sonntag (Markus) – wenn Ostern kein Markt – in Ettendorf
- d) Am 04. Mai, wenn Sonn- und Feiertag, folgender Werktag (Florian) in Lavamünd
- e) Am Dreifaltigkeitssonntag in Lavamünd
- f) Am 24. August (Bartholomäus) – wenn Sonntag, folgenden Montag – in Lavamünd
- g) Am 25. November (Katharina) – auch Sonntag – in Ettendorf
- h) Am 27. Dezember (Johannes) – wenn Sonntag, folgenden Montag – in Lavamünd

Gelegenheitsmärkte:

Bei Bedarf finden jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag im Marktgebiet Märkte zum Verkauf von Blumen und pflanzlichen Produkten statt.

§ 3

- 1) Auf den im § 2 Abs. 1 lit. a – h angeführten Märkten, sowie bei den Gelegenheitsmärkten, darf in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, feilgehalten und verkauft bzw. verabreicht und ausgedient werden.
- 2) Die Märkte finden auf öffentlichem Gut der Gemeinde (Parkplätze) im Markt Lavamünd bzw. im Ort Ettendorf statt. Die Einweisung erfolgt durch Gemeindeorgane. Für die Abhaltung des Dreifaltigkeitsmarktes sind Marktplätze im Bereich des Hauses Lavamünd Nr. 62 (Penz) bis zur Firma Plessl rechts der Bundesstraße auf dem Gehsteig und im Bereich der Autobushaltestelle links der Bundesstraße an die Marktfiranten zu vergeben.
- 3) Auf den festgelegten Jahrmärkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor dem Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens eine Stunde nach dessen Ende geräumt und gereinigt zu verlassen. Schaustellergeräte dürfen bereits 24 bzw. 48 Stunden vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung zum Aufbau gelangen.

2. HAUPT- UND NEBENGEGENSTÄNDE DES MARKTVERKEHRS

§ 4

- 1) Auf den im II. Abschnitt § 2 lit. a – h angeführten Märkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a) HAUPTGEGENSTÄNDE: Alle im freien Verkehr gestatteten Waren, soweit im § 5 nicht anders bestimmt ist.
 - b) NEBENGEGENSTÄNDE:
Pilze, Beeren, Waldgemüse, wildwachsende Blumen und Kräuter, sowie sonstige Waldprodukte, im Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Töpfer-, Korbflechter- und Holzschnitzererzeugnisse, auf gleiche Weise hergestellte kunstgewerbliche Gegenstände und Gegenstände des täglichen Gebrauches, sowie Neuheiten.

§ 5

- 1) Andere als nach § 4 zugelassene Gegenstände dürfen auf den Märkten nicht feilgehalten oder verkauft werden. Weiters ist der Verkauf bzw. das Feilhalten von Waren, welche in einer auf Grund des § 287 Abs. 2 und Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 erlassenen Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten angeführt sind, verboten.

Der Verkauf bzw. das Feilhalten von Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern, sowie von Altwaren, auch wenn sie den zugelassenen Marktgegenständen zugerechnet werden können, ist ebenfalls verboten.

§ 6

- 1) Bei den im Abschnitt I, § 1 angeführten Märkten ist der Ausschank von Getränken aller Art, sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen unter Beachtung der gewerberechtlichen Vorschriften gestattet.

- 2) Für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken aller Art ist bei den anderen als im Abs. 1 angeführten Märkten eine besondere Bewilligung der Marktgemeinde Lavamünd erforderlich.
- 3) Bewilligungen nach Abs. 2 dürfen nur erteilt werden, wenn
 - a) unter Berücksichtigung aller örtlichen Marktverhältnisse ein Bedarf nach der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken besteht und
 - b) den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind.
- 4) Bewilligungen nach Abs. 2 sind erforderlichenfalls mit Auflagen hinsichtlich der Betriebsabwicklung und Beschaffenheit der Einrichtungen für die Verabreichung und den Ausschank zu verbinden. Sie können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden und nach Maßgabe der örtlichen Marktverhältnisse und der vorhandenen Verkaufseinrichtungen Beschränkungen auf die Verabreichung und den Ausschank bestimmter Arten von Speisen bzw. Getränken enthalten.
- 5) Bewilligungen nach Abs. 2 erlöschen:
 - a) mit Verzichtserklärung des Berechtigten,
 - b) durch Widerruf (§ 13)
 - c) wenn die Gewerbeberechtigung endet (§ 85 Gewerbeordnung 1994)
 - d) wenn die im Abs. 3 angeführten, für die Erteilung der Bewilligung maßgeblichen Voraussetzungen weggefallen sind, oder
 - e) wenn gemäß Abs.4 erteilte Auflagen ungeachtet mehrmaliger Mahnungen nicht eingehalten werden.

3. VERKAUFSMENGEN UND ARTEN DES VERKAUFES

§ 7

Auf allen Märkten ist der Verkäufer verpflichtet, alle handelsüblichen Mengen vor zu wägen, vor zu messen und vor zu zählen.

4. MARKTPARTEIEN

§ 8

- 1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf Märkten, die dort zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feil zu halten und zu verkaufen (Marktpartei).
- 2) Über Aufforderung der Organe der Marktgemeinde Lavamünd haben Marktparteien ihren Gewerbeschein vorzuweisen. Produzenten haben von jenem Gemeindeamte, in dessen Bereich ihre Produktionsflächen liegen, eine Bestätigung beizubringen, aus der die Größe der Produktionsfläche hervorgeht.
- 3) Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen Marktgegenstände, die nach dieser Marktordnung zugelassen sind, auf Märkten verkaufen oder feilhalten, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

5. VERGABE UND VERLUST DER MARKTPLÄTZE

§ 9

- 1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Die Zuweisung wird vom diensthabenden Marktaufichtsorgan entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der mündlichen oder schriftlichen Ansuchen der Bewerber unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit.
- 2) Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markte zur Verfügung stehenden Raum und die im § 292, Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 festgelegten Forderung, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird, nach eigenem Ermessen festgelegt. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- 3) Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit der Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien das Ausräumen von Marktgegenständen, sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen bewilligt werden (Übermaß).
- 4) Wird ein gemäß Abs. 1 zugewiesener Marktplatz bis 1 Stunde nach Marktbeginn oder bei Zuweisung nach Marktbeginn längstens innerhalb einer Stunde danach nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung und der Marktplatz kann für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- 5) Zuweisungen gemäß Abs. 1 sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, insbesondere hinsichtlich Lagerung und Beseitigung von Abfällen, der Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände, sowie der Form von Ankündigungen zu erteilen.
- 6) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (im Umherziehen) ist auf allen Märkten verboten.

§10

Zuweisungen gem. § 9 (1) berechtigen ausschließlich jene Marktparteien, denen sie erteilt wurden. Sie sind nicht übertragbar.

§ 11

Die Marktgemeinde Lavamünd kann Marktplätze für die Verabreichung von einfachen, warmen Speisen und den Ausschank von Getränken nach Maßgabe des vorhandenen Raumes unter der Voraussetzung, dass durch die Verkaufseinrichtung (Wagen, Stand, etc.) die Sicherheit von Personen nicht gefährdet und das Marktbild nicht beeinträchtigt wird, für den jeweiligen Markttag zuweisen, wenn

- a) unter Berücksichtigung der örtlichen Marktverhältnisse hierfür ein Bedarf besteht,
- b) der in Aussicht genommene Marktplatz geeignet ist und
- c) den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind.

§ 12

- 1) Die Verwendung von elektrischen Kleingeräten, wie Kocher, Griller, elektronische Waagen, etc. ist vor deren Inbetriebnahme der Marktgemeinde unter Angabe der jeweiligen Anschlusswerte bekannt zu geben.
- 2) Vergaben gemäß Abs. 1 sind erforderlichenfalls mit Auflagen hinsichtlich der Betriebsabwicklung, der Reinhaltung, sowie der Lagerung und Beseitigung von Abfällen zu verbinden und können nach Maßgabe der örtlichen Marktverhältnisse und vorhandenen Verkaufseinrichtungen Beschränkungen auf die Verabreichung und den Ausschank bestimmter Arten von Speisen und Getränken beinhalten.

§ 13

Vergaben gemäß §§ 9 bis 12 sind zu widerrufen, wenn

- a) der Marktplatz an Dritte teilweise zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde;
- b) auf dem Marktplatz trotz mehrmaliger Mahnungen andere als nach §§ 4 und 6 Abs. 1 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft werden oder gemäß § 6 Abs. 4 erteilte Auflagen oder Beschränkungen nicht eingehalten werden;
- c) eine Marktpartei mindestens dreimal wegen Übertretung der Vorschriften dieser Marktordnung oder anderer gewerberechtlicher Vorschriften oder sonstiger, den Gegenstand dieser Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften oder wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gem. § 366 (1), Ziff. 1 oder 2 der Gewerbeordnung 1994 bestraft worden ist und eine Fortsetzung des vorschriftswidrigen Verhaltens zu befürchten ist;
- d) die festgesetzte Marktgebühr nicht oder nicht zur Gänze entrichtet wird.

6. ANTRÄGE AUF MARKTPLÄTZE UND VORMERKUNGEN

§ 14

- 1) Für die Jahrmärkte gemäß § 2 sind die Marktplätze bei der Marktgemeinde mündlich zu beantragen.
- 2) Ansuchen um Zuweisung eines Marktplatzes für eine im § 2 angeführte Marktveranstaltung sind spätestens eine Woche vor der jeweiligen Marktveranstaltung schriftlich oder telegrafisch bei der Marktgemeinde einzubringen.
- 3) Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des beanspruchten Marktplatzes, sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.

7. AUSÜBUNG DER MARKTTÄTIGKEIT

§ 15

- 1) Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistungen ihrer Familienangehörigen oder des Eigenpersonales (Abs. 2) bedienen.

- 2) Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle Dienstnehmer einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.
- 3) Die Anmeldung zur Sozialversicherung gem. Abs. 2 ist den Marktaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

8. MARKTPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

§ 16

Die Marktparteien haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen. Sie, sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten, haben ferner den Marktaufsichtsorganen das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert wurden, der Marktplätze und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.

§ 17

- 1) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art, ist verboten.
- 2) Auf Marktplätzen und sonstigen Marktflächen dürfen nur jene Tätigkeiten vorgenommen werden, welche für die zuweisungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung erforderlich sind.
- 3) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze an jedem Markttag vor Marktschluss zu reinigen.
- 4) Auf den Marktplätzen ist jedes Verhalten, das geeignet ist, Ärgernis zu erregen, die Ordnung zu stören, den öffentlichen Anstand zu verletzen oder ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen, verboten.

§ 18

Auf allen Märkten und Gelegenheitsmärkten haben Marktparteien, die hiezu nicht schon auf Grund der §§ 63 bis 77 der Gewerbeordnung 1994 verpflichtet sind, ihren Marktplatz mit ihren Namen und Wohnort in deutlich sichtbarer und dauerhafter Weise zu bezeichnen.

§ 19

Jede Marktpartei ist verpflichtet, die für den Marktbericht notwendigen und richtigen Auskünfte den Marktaufsichtsorganen zu erteilen.

§ 20

Auf allen Märkten müssen Hunde an der Leine geführt werden.

III. ABSCHNITT GELEGENHEITSMÄRKTE 1. MARKTGEBIETE UND MARKTZEITEN

§ 21

- 1) In der Marktgemeinde Lavamünd können auch Gelegenheitsmärkte abgehalten werden.
- 2) Auf Gelegenheitsmärkte finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

2. MARKTGEGENSTÄNDE

§ 22

- 1) Auf den im § 21 angeführten Märkten sind außerdem im § 4 Abs. 2 lit. a und b noch folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a) Gebetbücher, Devotionalen, Abzeichen, Bänder, Sträußchen, die auf das Fest Bezug haben, Zucker und Lebzeltwaren, Spielwaren, Modeschmuckartikel, Natur- u. Kunstblumen;
 - b) auf Märkten zu Allerheiligen: Reisig, Zapfen, Moos, Schmuckbeeren, Natur- und Kunstblumen, daraus hergestellte Kränze, Gestecke und Buketts, sowie Gegenstände zur Grabschmückung und Grabbeleuchtung.
- 2) Andere als im Abs. 1 angeführte Marktgegenstände dürfen unbeschadet weiterer Einschränkungen gem. § 24 in Verbindung mit § 5 auf Gelegenheitsmärkten nicht feilgehalten oder verkauft werden.

3. VERGABE VON MARKTPLÄTZEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 23

- 1) Die Vergabe von Marktplätzen auf Gelegenheitsmärkten erfolgt durch mündliche Zuweisung.
- 2) Zum Zwecke der Vormerkung sind Ansuchen um Zuweisung eines Marktplatzes spätestens zwei Werktage vor dem Markttag schriftlich oder telegrafisch bei der Marktgemeinde Lavamünd einzubringen.
- 3) Hinsichtlich der Ausübung der Markttätigkeiten auf Gelegenheitsmärkten gilt § 15 sinngemäß.

§ 24

Auf Gelegenheitsmärkten finden die Bestimmungen der §§ 5, 7 bis 10 und 15 bis 20 sinngemäß Anwendung.

IV. ABSCHNITT MARKTGEBÜHREN

§ 25

- 1) Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen auf Märkten und Gelegenheitsmärkten sind an die Marktgemeinde Lavamünd folgende Gebühren zu entrichten:

Sämtliche Märkte im Gemeindegebiet Lavamünd mit Ausnahme des Dreifaltigkeitsmarktes:

Standgebühr € 1,50/lfm
Mindestgebühr € 8,--

Dreifaltigkeitsmarkt:

Standgebühr € 3,--/lfm
Mindestgebühr € 15,--

- 2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist, oder der sie tatsächlich benützt.

§ 26

Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung bzw. für die vorgesehene Benützungszeit, fällig.

§ 27

Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht, oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung der Marktgebühren.

V. ABSCHNITT REGELUNG DES FAHRZEUGVERKEHRS

§ 28

Die Regelung des Fahrzeugverkehrs auf Märkten erfolgt durch eine gesonderte straßenpolizeiliche Verordnung.

VI. ABSCHNITT STRAFBESTIMMUNGEN

§ 29

Wer

1. einen Marktplatz oder eine Markteinrichtung ohne Zuweisung bezieht oder benützt,
2. Waren außerhalb eines zugewiesenen Marktplatzes feilhält oder verkauft,
3. die anlässlich der Zuweisung eines Marktplatzes bzw. einer Markteinrichtung erteilten Auflagen (§ 12 Abs. 2) nicht einhält,

4. das Ausmaß des ihm zugewiesenen Marktplatzes (Markteinrichtung) ohne Bewilligung überschreitet,
 5. entgegen der §§ 3 und 21
 - a) Waren feilbietet, verkauft, aus- oder einräumt,
 - b) Speisen verabreicht oder Getränke ausschenkt,
 - c) zugewiesene Marktplätze bezieht oder dieselben nicht geräumt und gereinigt verlässt,
 6. entgegen gemäß §§ 4, 5 und 22 andere als auf dem betreffenden Markt oder Marktteil zugelassene Marktgegenstände feilhält oder verkauft,
 7. auf einem gemäß § 11 zugewiesenen Marktplatz andere als die dort zugelassenen Speisen verabreicht oder Getränke ausschenkt,
 8. entgegen dem § 6 Speisen verabreicht oder Getränke ausschenkt,
 9. in Bewilligungen nach § 6 enthaltene Auflagen oder Beschränkungen nicht einhält,
 10. den Bestimmungen des § 7 zuwiderhandelt,
 11. entgegen den Vorschriften des § 8 Abs. 2 den Gewerbeschein nicht vorweist oder den Nachweis über Produktionsflächen nicht beibringt,
 12. den Bestimmungen des § 15 zuwiderhandelt,
 13. als eine der im § 15 genannte Person oder als Marktbesucher in anderer als in Ziff. 1 bis 12 bezeichneten Weise die Gebote oder Verbote dieser Marktordnung nicht beachtet,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist im Sinne des § 368 Ziff. 13 der Gewerbeordnung 1994 mit Geldstrafen bis zu € 1.090,-- zu belegen.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2004 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 26. Juni 1996, Zahl: 828/66/1996, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hantinger Herbert

Angeschlagen am: 01.06.2004

Abgenommen am: 16.06.2004